



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

8. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 04.02.2005

Nummer 4

Inhalt:

- **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle
Am Exer 5**

S. 2

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle Am Exer 5

Bekanntmachung des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 27.01.2005

Auf der Grundlage von § 13 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 15.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352ff.) hat der Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 27.01.2005 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle Am Exer 5 beschlossen:

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle Am Exer 5

§ 1 Grundsätze der Sporthallennutzung

(1) Die Sporthalle Am Exer 5 wird von der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel für sportliche Lehrveranstaltungen und Veranstaltungen des Hochschulsports betrieben.

(2) Sie wird über die eigenen Belegungszeiten hinaus

- a) zur fortlaufenden Nutzung (Training) sowie
 - b) für einzelne Veranstaltungen
- auch Dritten gegen Entgelt überlassen.

(3) Die Überlassung der Halle an Dritte bedarf eines vorherigen schriftlichen Antrages durch die Nutzerin/den Nutzer und einer schriftlichen Zustimmung durch die Fachhochschule, vertreten durch den Hochschulsportbeauftragten.

(4) Die Benutzungszeiten für die Halle werden auf der Grundlage vorliegender Anträge durch einen verbindlichen Belegungsplan von der Fachhochschule festgelegt.

(5) Die erteilte Erlaubnis kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Übungsstunden), wenn dies zur Abhaltung größerer Veranstaltungen, zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist. Gebühren werden in diesem Fall anteilig zurückerstattet. Nutzerinnen und Nutzer werden über solche Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt.

(6) Eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer gegen die Vorschriften dieser Ordnung oder gegen die mit der Erlaubnis erteilten Auflagen verstoßen hat.

(7) Bezüglich fortlaufender Sporthallenbenutzung erfolgt die Erstellung des Belegungsplanes jeweils für das Winterhalbjahr / Sommerhalbjahr entsprechend des Trainings- und Wettkampffjahres der Vereine sowie des Schulbetriebes. In der Regel ist der Schuljahresbeginn der Beginn des neuen Trainings- und Wettkampffjahres.

§ 2 Hausrecht

Die Aufsicht und Pflege der Sporthalle sind Aufgabe des Hochschulsportbeauftragten bzw. der Hausmeister der Fachhochschule. Sie sorgen für Ordnung und Sauberkeit und üben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das Hausrecht aus.

§ 3 Allgemeine Benutzungsvorschriften

(1) Nutzerinnen und Nutzer der Sporthalle sind die im Nutzungsvertrag benannten natürlichen oder juristischen Personen.

(2) Die Nutzerin/Der Nutzer hat eine/n Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter/in zu bestellen. Die

Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter/innen und deren Vertreter/innen sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benutzung der Sporthalle, einen geregelten Sportbetrieb und für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

(3) Die Sporthalle wird in der Regel im Rahmen der genehmigten Nutzungszeiten eigenverantwortlich von der Nutzerin/dem Nutzer geöffnet und geschlossen. Hierfür werden an diese bzw. an die jeweiligen Übungs- und Veranstaltungsleiter/innen entsprechende Schlüssel ausgegeben. Die Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter/innen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Aushändigung des Schlüssels und übernehmen gleichzeitig die volle Verantwortung für die Halle und deren Einrichtung. Soweit im Einzelfall die Schlüsselgewalt beim Hochschulsportbeauftragten oder Hausmeister verbleibt, sorgt dieser für das ordnungsgemäße Öffnen und Schließen der Halle.

(4) Die Sporthalle darf nur für den genehmigten Zweck während der zugewiesenen Zeiten benutzt werden.

(5) Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleiterin/eines verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleiters benutzt werden.

(6) In der Halle liegen eine Ordnung und ein Hallenbuch aus. Jede/r Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter/in ist verpflichtet, die Benutzung einzutragen. Alle Beschädigungen, die beim Betreten der Halle angetroffen oder durch die eigene Gruppe verursacht werden, sind ebenfalls in das Hallenbuch einzutragen. Außerdem sind weitere wichtige Mitteilungen sofort dem Hochschulsportbeauftragten, Herrn Dobrakowski, Tel. 05331/939 1640 zu melden.

(7) Die überlassenen Anlagen und Gegenstände sind von den Nutzerinnen und Nutzern pfleglich zu behandeln. Der Hallenboden ist mit sauberen zulässigen Sportschuhen, die nicht auf der Straße benutzt werden, zu betreten (Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung). Alle Geräte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Diese sind nach Gebrauch an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die korrekte Verankerung der Sportgeräte und insbesondere der Tore zu richten.

(8) Räume, Anlagen und Inventar sind nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Übungszeit im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.

(9) Beauftragte der Fachhochschule haben jederzeit Zutritt, auch während der Benutzung durch Dritte. Ihren Aufforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich nachzukommen.

(10) In der Halle und den Umkleideräumen ist das Rauchen untersagt.

(11) Nutzerinnen und Nutzer dürfen das Telefon nur in Notfällen benutzen. Alle Gespräche sind hinsichtlich Dauer und Zweck zu dokumentieren. Privatgespräche sind unzulässig.

(12) Die Bedienung der technischen Anlagen darf nur von eingewiesenen Personen vorgenommen werden. Die Übungsleiterinnen und -leiter werden dazu vor Beginn der ersten Veranstaltung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Fachhochschule eingewiesen und erhalten ein Merkblatt über die Bedienung der wichtigsten Einrichtungen.

§ 4 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

(1) Die für eine Veranstaltung bzw. für einen Wettkampf notwendigen Aufbauarbeiten sind von der Nutzerin/vom Nutzer als Veranstalter/in durchzuführen und rechtzeitig vorher mit dem Hochschulsportbeauftragten oder Hausmeister abzustimmen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Fachhochschule. Nach der Veranstaltung ist stets der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

(2) Ein Verkauf von Speisen und Getränken ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Fachhochschule gestattet.

(3) Bei Veranstaltungen, die gem. § 128 Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) genehmigt werden müssen, ist die Nutzerin/der Nutzer als Veranstalter/in für die Einholung aller ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen und Auflagen sowie für die Gewährleistung der Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich. Die Nutzerin/Der Nutzer hat als Veranstalter/in von öffentlichen Veranstaltungen auf ihre/seine Kosten für die Überwachung der Sporthalle, insbesondere der Ein- und Ausgänge, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache, soweit dies nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist, zu sorgen. Sie/Er hat sich selbst mit der zuständigen gemeindlichen Feuerwehr wegen der feuerpolizeilichen Auflagen in Verbindung zu setzen.

(4) Die Fachhochschule kann für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besucher/innenzahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen erforderlich ist.

§ 5 Haftung

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Räume sowie die dort befindlichen Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

(2) Die Benutzung der Sporthalle geschieht auf

eigene Gefahr der Nutzerinnen und Nutzer. Die Fachhochschule haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung der Sporthalle nur dann, wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Fachhochschule vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und die Fachhochschule bei der Auswahl und Überwachung dieser/dieses Bediensteten ein Verschulden trifft. Die Fachhochschule haftet nicht für eingebrachte Sachen.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für den Verlust von Schlüsseln sowie für alle Schäden, die an der Sporthalle oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie haben für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen. Sie sind verpflichtet, Beschädigungen jeder Art unverzüglich dem Hochschulsportbeauftragten oder dem Hausmeister mitzuteilen.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Sporthalle durch Dritte erhebt die Fachhochschule nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Nutzungsordnung Gebühren. Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1.1. 2005 in Kraft.

Anlage 1 – Sporthalle Am Exer 5 Nutzungszeiten und Gebühren

- (1) Die Halle steht ganzjährig dem Sportbetrieb zur Verfügung mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (2) Der Belegungsplan wird jeweils für das Winterhalbjahr / Sommerhalbjahr erstellt. In der Regel ist der Schuljahresbeginn der Beginn des neuen Trainings- und Wettkampfsjahres.
- (3) Die regelmäßigen Trainingszeiten sind Montags bis Freitags 8.00 bis 23.00 Uhr, in diesen Zeiträumen können Belegungszeiten von Dritten angemietet werden.
- (4) Die Vergabe von Trainingszeiten erfolgt jährlich, halbjährlich oder quartalsweise
- (5) Je Stunde Belegungszeit werden dafür folgende Gebühren erhoben:

Ganzjährige Belegung: 560 € / Jahr

Halbjährliche Belegung:

Winter, Oktober bis März 320 € / Halbjahr

Sommer, April – September

250 € / Halbjahr

Quartalsweise Belegung:

1. 2. und 4. Quartal 170 € / Quartal

3. Quartal 100 € / Quartal

Einzelstunden werden nur in Ausnahmefällen vergeben. Für eine von den o.g. Zeiten abweichende Belegung werden je Stunde eine Gebühren von 15€/h festgelegt.

- (6) Die Belegung am Wochenende erfolgt bevorzugt für Veranstaltungen, Wettkämpfe und Lehrgänge

Belegung Sa./So.

½ Tag bis 5h: 60 €

Ganzer Tag: 110 €